



GZ.: BMI-LR1429/0051-III/1/a/2016

Wien, am 03. November 2016

An das

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2
1030 W I E N

Zu GZ BMVIT-170.706/0011-IV/ST1/2015

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMVIT
 Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (18. FSG-Novelle)
 Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über das
 Alternative Bewährungssystem mittels Alkoholwegfahrsperrre (Führerscheingesetz-
 Alternative Bewährungssystemverordnung – FSG-ABSV)
 Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
 bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

**Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird
(18. FSG-Novelle):**

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 6):

§ 4 Abs. 6 FSG enthält eine Auflistung jener Übertretungen, die gemäß Abs. 3 der Be-
 stimmung bei rechtskräftiger Bestrafung zu einer Nachschulung für Probeführer-
 scheinbesitzer führen.

Bei Aufnahme einer Übertretung des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967 in das FSG als
 mögliche Grundlage für eine Nachschulung wird übersehen, dass in solchen Fällen auf
 Grund der geltenden Bestimmungen eine Ahndung mittels Organstrafverfügung (§ 134
 Abs. 3c) vorgesehen ist und somit ein Widerspruch zu den Bestimmungen des § 4 Abs. 3
 FSG besteht, wonach der rechtskräftige Abschluss eines Verwaltungsstrafverfahrens
 vorausgesetzt wird. Ohne Anpassung des KFG 1967 scheint die vorgeschlagene
 Neufassung missverständlich. Darüber hinaus wird angeregt, bei Aufnahme einer solchen
 Bestimmung die Systematik des § 4 Abs. 6 FSG zu beachten, wonach zunächst zu

berücksichtigende Verwaltungsübertretungen und erst danach in Z 3 gerichtlich strafbare Handlungen aufgezählt werden.

Z 15 (§ 43 Abs. 25):

Für das in Kraft treten der Verordnungsermächtigung für einen Probeversuch zur Einführung der Alkoholwegfahrsperre als Rehabilitationsmaßnahme im Führerscheinentzug ist der 1.7.2017 vorgesehen. Derartig vollzugsaufwändige Umstellungen im Vollzug in der komplexen Materie des Führerscheinrechts sollten aus Gründen der notwendigen Vorbereitungen im Verwaltungsapparat nicht vor dem 1.1.2018 in Kraft treten. Für die das Regime des Probeführerscheins betreffenden Bestimmungen ist ein in Kraft treten mit 1.6.2017 vorgesehen. Aus vollzugstechnischen Gründen sollte eine Umstellung erst am 1.1.2018 vorgesehen werden.

Zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über das Alternative Bewährungssystem mittels Alkoholwegfahrsperre (Führerscheingesetz-Alternative Bewährungssystemverordnung – FSG-ABSV):

Zu § 1:

Es wird angeregt, die Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem (ABS) generell ab einer Entziehungszeit von 4 Monaten zu ermöglichen. So kann verhindert werden, dass Personen, die einen höheren Alkowert aufgewiesen haben, früher am Straßenverkehr teilnehmen dürfen als Personen mit einem geringeren Wert.

Problematisch erscheint die Fristberechnung, da die Teilnahme am ABS für die doppelte Dauer der restlichen Entziehungszeit vorgesehen ist bzw. bei einem frühzeitigen Ausstieg die restliche Entziehungszeit zu absolvieren ist.

Wenn etwa die Entziehungszeit 9 Monate beträgt, dann kann der Betroffene nach viereinhalb Monaten am ABS teilnehmen und hier stellt sich die Frage, wie der Beginnzeitpunkt zu bestimmen ist. Dazu kommt, dass es Monate mit 30 und solche mit 31 Tagen gibt, vom Februar einmal abgesehen. Es darf daher vorgeschlagen werden, bei der Fristberechnung auf ganze Monate abzurunden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Regelung betreffend den Code 111 (Berechtigung um Lenken eines Motorrads mit einem Hubraum bis 125 ccm und einer Motorleistung bis max. 11 kW), der mit der Lenkberechtigung für die Klasse B verbunden sein kann, bei Inanspruchnahme des ABS fehlt.

Zu § 4 Abs. 1 letzter Satz:

Diese Bestimmung sieht vor, dass nach Ablauf der ABS-Dauer die in § 1 Abs. 1 Z 3 genannte Auflage der Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem erlischt.

Für eine funktionierende, verwaltungsökonomisch sinnvolle Vollziehung ist es notwendig, dass Exekutivbedienstete anlässlich der Verkehrskontrolle erkennen können, dass der Lenker an die Auflage nicht mehr gebunden ist.

Die den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmenden Ausführungen, wonach die Auflage trotz ex-lege-Erlöschens bis zu einer Neuausstellung des Führerscheins beachtlich bleibe, erscheinen problematisch.

Es darf daher vorgeschlagen werden, den Code 69 mit einem Ablaufdatum auf dem Führerschein zu versehen.

Zu § 14:

Angesichts weitreichender Vorbereitungsmaßnahmen sowohl im Bereich der Führerscheinbehörden als auch des Bundesrechenzentrums wäre es wünschenswert, wenn die vorliegende Verordnung erst am 01.01.2018 in Kraft treten würde.

Andernfalls wird vorgeschlagen, die Verordnung ausschließlich auf jene Sachverhalte anzuwenden, die sich nach deren Inkrafttreten ereignen. Eine Nacherfassung sämtlicher Entziehungsfälle erscheint im Hinblick auf den damit zusammenhängenden Verwaltungsaufwand nur schwer umsetzbar.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Stefan Lang

elektronisch gefertigt

